

2. Die gegenseitige Kündigungsfrist ist die einwöchige. Die Kündigung ist nur am Freitag zulässig.

3. Erfolgt die Kündigung aus irgendeiner Veranlassung an einem anderen Werktag als am Freitag, so beginnt die Kündigungsfrist erst am darauffolgenden Sonnabend. Fällt der Lohnzahlungstag auf einen Feiertag, so gilt als Zahltag der vorherige Arbeitstag.

4. In der Regel soll die Kündigung während der Arbeitszeit oder beim Auszahlen des Lohnes erfolgen. Sie ist aber auch wirksam, wenn sie dem anderen Teil bis zum Ablauf des Kündigungstages (12 Uhr nachts) zugeht. Ob der Empfänger bei Eingang der Kündigung in der Wohnung bzw. im Geschäftslokal anwesend ist, ist belanglos.

5. Kommt ein Gehilfe für dauernd von der Akkord- zur Stundenarbeit, so wird er nach dem Tariflohn seiner Altersklasse entlohnt. Für Aushilfsstellungen besteht keine Kündigungsfrist. Diese dürfen nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Aushilfsstellung kann um höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage, verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gehilfe eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist. Wird der Gehilfe über die 24 bzw. 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die tarifliche Kündigungsfrist ein.

6. Werden Gehilfen für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist entlassen werden. In besonders gearteten Fällen kann der für eine bestimmte Arbeit eingestellte Gehilfe während der Dauer dieser Arbeit mit anderen Arbeiten beschäftigt werden.

7. Bei Teilstreiks im Betriebe tritt vom Beginn des Streiks an eine dreitägige an Stelle der achttägigen Kündigungsfrist in Kraft für diejenigen Arbeitnehmer, die eine längere als eintägige Kündigungsfrist haben. Bei Teilaussperrungen gilt sinngemäß dasselbe.

§ 10.

Urlaub.

1. Alljährlich in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober hat jeder Gehilfe unter Fortzahlung des Lohnes Anspruch auf einen Erholungsurlaub, dessen Dauer sich nach der Beschäftigungszeit im Betriebe gemäß Ziffer 6 richtet.

Die Gehilfen sollen sich während der Ferienzeit möglichst gegenseitig vertreten.

2. Stichtag ist der 1. August.